

RS Vwgh 1991/10/9 90/13/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1991

Index

20/08 Urheberrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

EStG 1972 §38 Abs4;

UrhG §14;

UrhG §15;

UrhG §16;

UrhG §17;

UrhG §18;

UrhG §24 Abs1;

Rechtssatz

Die ausdrückliche Vereinbarung, an einem Gutachten eine Werknutzung einzuräumen, bewirkt die Begünstigung des § 38 Abs 4 EStG 1972 nur dann, wenn für den Urheber aus der Nutzung nach den Verwertungsarten des § 14 bis § 18 UrhG durch den Werknutzungsberechtigten überhaupt Einkünfte anfallen, er also überhaupt Einkünfte aus der Verwertung von Urheberrechten erzielt. Es handelt sich hierbei um ein in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu beurteilendes Tatbestandsmerkmal. Die (ausdrückliche) Vereinbarung einer Werknutzung und die Vereinbarung eines Nutzungsentgeltes genügt daher nicht. Es muß sich vielmehr nach ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt um Einkünfte handeln, die für die Verwertung (Werknutzung) des Urheberrechts zugeflossen sind - was derjenige offenzulegen hat, der die Begünstigung des § 38 Abs 4 EStG 1972 in Anspruch nimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130035.X03

Im RIS seit

09.10.1991

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at